

# Preisblatt Fernwärme

für eine rundum sorglose Versorgung, gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stufe	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
bis 20 kW	107,96 €/ kW	115,52 €/ kW	158,60 €/MWh	169,70 €/MWh
bis 60 kW	71,97 €/ kW	77,01 €/ kW	144,71 €/MWh	154,84 €/MWh
bis 100 kW	68,38 €/ kW	73,17 €/ kW	135,38 €/MWh	144,86 €/MWh
bis 200 kW	65,98 €/ kW	70,60 €/ kW	128,05 €/MWh	137,01 €/MWh
bis 300 kW	59,98 €/ kW	64,18 €/ kW	121,49 €/MWh	129,99 €/MWh
bis 500 kW	57,58 €/ kW	61,61 €/ kW	116,93 €/MWh	125,12 €/MWh

(\* Die derzeit gültige MwSt. von 7% wird berücksichtigt.)

## Preisanpassung (Preisgleitklausel)

Preisänderungsklauseln sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und werden zwischen Verbraucher und Anbieter vereinbart. Die Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln ist in § 24 Abs. 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt.

Demnach orientiert sich der Preis an den maßgeblichen Kosten des jeweiligen Wärmeversorgers und an der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt.

## Preisanpassung des Grundpreises

Der Grundpreis wird jeweils zum 01.01. eines Jahres nach der folgenden Formel angepasst:

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,25 * L / L_0 + 0,40 * I / I_0) \text{ €/ kW/Jahr}$$

Legende:

<b>GP</b>	<b>neuer Jahres-Grundpreis</b> (in EUR/ kW/ Jahr)
<b>GP<sub>0</sub></b>	<b>Basispreis</b> (in EUR/ kW/ Jahr) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in EUR/ kW /Jahr
<b>I<sub>0</sub></b>	<b>Basis Investitionsgüterindex</b> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
<b>I</b>	<b>Investitionsgüterindex</b> (Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) Die Notierung der Indizes der Erzeugerpreise werden in der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes ( <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> ); Preise; Reihe 2 (Ifd. Nr. 3); Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) veröffentlicht. Zur jährlichen Neuberechnung wird jeweils der Jahresindex des vorhergehenden Jahres verwendet.
<b>L<sub>0</sub></b>	<b>Basis Lohn-Index</b> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
<b>L</b>	<b>Lohnkostenindex</b> Ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Genesisdatenbank Code 62231) in Fachserie 16, Reihe 4.3 – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – „Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“, Wirtschaftszweig Energieversorgung unter der Nummer WZ 2008 D (Basisjahr 2020) zu entnehmen ( <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> ). Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen.

## Preisanpassung des Arbeitspreises

Der Arbeitspreis wird jeweils zum 01.01. eines Jahres nach der folgenden Formel angepasst:

$$AP = AP_0 * (0,60 * G / G_0 + 0,40 * W / W_0) + C \text{ €/ MWh}$$

Legende:

<b>AP</b>	<b>neuer Arbeitspreis</b> (in EUR/ MWh)
<b>AP<sub>0</sub></b>	<b>Basispreis</b> (in EUR/ MWh) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in EUR/ MWh
<b>G<sub>0</sub></b>	<b>Basis Erdgasindex bei Abgabe an Kraftwerke</b> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
<b>G</b>	<b>Index für den Erdgasbezug</b> Wird abgebildet durch den Erdgasindex bei Abgabe an Kraftwerke; <b>lfd. Nr. 652</b> nach den Erzeugerpreisen Fachserie 17 –Reihe 2 des statistischen Bundesamtes ( <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> ). Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen.
<b>W<sub>0</sub></b>	<b>Basis Wärmepreisindex</b> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
<b>W</b>	<b>Wärmepreisindex</b> Der Index zur Abbildung des allgemeinen Wärmemarktes wird dargestellt durch den „Wärmepreisindex“ nach den Verbraucherpreisen des Statistischen Bundesamtes ( <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> ). Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen.
<b>C</b>	<b>Belastungen nach dem Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG)</b> Berechnung (beginnend mit dem Jahr 2021): $C \text{ ct/kWh} = EF \text{ t CO}_2/\text{kWh} * F_c \text{ ct/ t CO}_2$ <b>EF</b> Der anlagenbezogene Emissionsfaktor, also die Menge CO <sub>2</sub> , die bei Verbrennung von Erdgas unter Ansatz des von der Deutschen Emissionshandelsstelle vorgegebenen und auf ihrer Internetpräsenz veröffentlichten Standardemissionsfaktors für den eingesetzten Brennstoff pro erzeugter kWh entsteht. <b>F<sub>c</sub></b> Der Preis in Cent pro Tonne CO <sub>2</sub> , der von 2023 bis 2025 folgenden Wert einnimmt: 2023: 3500 ct 2024: 4500 ct 2025: 5500 ct Die Parteien sind sich einig, dass spätestens ab dem Jahr 2026 der Faktor C neu berechnet werden soll.

Sollte einer der Werte in der Preisänderungsklausel nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die Werte (Indices oder Preise), die vom wirtschaftlichen Ergebnis her dem von den Parteien gewollten Ergebnis möglichst nahekommen, wenn die zuletzt verwendeten Werte weitergeführt würden.

## Berechnung und Rundung

Die für die Ermittlung des Wärmepreises erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und der so ermittelte Wärmepreis auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

## Preisliste für Sonderfälle

	netto
Einbau Vorkassensystem	55,15 EUR
Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,50 EUR
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Nachinkasso)	12,00 EUR
Unterbrechung der Versorgung	60,11 EUR
Wiederherstellung* der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	60,11 EUR
Wiederherstellung* der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	Nach Aufwand
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung/ Wiederherstellung der Versorgung (trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung)	45,39 EUR